

Bürgerrecht und Bürgergenuss

Weidrechte 1709-1860

Im Unterhölzer war Anfang 1700 seitens des Fürstenhauses ein Fasanenhaus eingerichtet worden. Die Gutmadinger Feldbesitzer beschwerten sich, dass sie durch die Einzäunung nicht mehr so viel Heu einfahren wie bisher. Außerdem würde der Wasserablauf das Gelände um das Fasanenhaus in einen Morast verwandeln, so dass für die Heuwagen kein befahrbarer Weg mehr vorhanden ist. Den Feldbesitzern wurde erlaubt, am Ritterstieg für einen Weg Holz zu schlagen und das Gelände zu säubern, zumal es hier nur ein dichtes Gestrüpp mit Birkenbäumen gab.

Zwischen der Gemeinde Gutmadingen und der Meierei Wartenberg gab es Streitigkeiten über das Weiderecht. Die Wartenberger erhielt auf der Gemarkung Gutmadingen das Weiderecht im Unterhölzer. 1803 beschwerte sich der Vogt Baptist Vetter, dass die Felder zum Wartenberger Bann zerstampft und ruiniert seien. Franz Hirt beschwerte sich, dass er bis zum heutigen Tage für die Genehmigung eines Weges für den Weidtrieb der Wartenberger in den Unterhölzer noch keinerlei Entschädigung erhalten habe. Deshalb wurde eine Beaugscheinung anberaunt.

Es wurde angebracht, dass

1. Joseph Bertsches Stiere in des Vinzenz Willmanns Wiese in der Gegend des ehemaligen Fasanenhauses geweidet haben und, da kein Hirte bei diesem Vieh gewesen sei, diese sein Feld beschädigt haben.
2. Ebenso hat man auch die nämlichen 5 Stiere in des Ignaz Münzers und Johann Weltes Haberfeld und 3 Stück in einem Gemeinde Haberfeld ebenfalls ohne Hirten wahrgenommen.
3. Franz Hirt brachte vor, dass er den Wartenbergern einen Weg überlassen habe, der eingehagt werden musste, dass er aber im Schadensfall den Weg wieder sperren dürfe. Außerdem sei 1723 festgelegt worden, dass dieser Weg von Holzfuhrern nicht befahren werden dürfe. Der Knecht des Geisinger Kronenwirts habe mit einem Wagen voll Kiefernholz diesen Weg befahren, ebenso andere unbekannte Fuhrleute. So habe er nebst Michael Basler, Ignaz Münzer und Mathias Vetter Schaden gelitten. Das Übergangsrecht müsse also wieder abgenommen werden.

Der Schaden durch den Viehtrieb rühre laut Vogt Vetter auch daher, dass zum Zeitpunkt des Vergleiches mit der Meierei Wartenberg 20-25 Stück Vieh vorhanden gewesen seien. Heute seien es 80-90 Stück Vieh. Ebenso würden heute die Wartenberger ihre Wiesen auch öhmden, was früher nicht der Fall gewesen sei. Auch werde der Wartenberger Allmend größtenteils zu Äckern umgebrochen und nicht mehr beweidet. Das Vieh muss deshalb notwendigerweise auf die Gutmadinger Wiesen und Allmenden kommen.

Der Herrschaftliche Vogt Josef Gängwisch und die Kolonisten Josef Grüninger und Ehrhart Gut konnten die angebliche Beschädigung der Gutmadinger Wiesen durch ihr Vieh nicht in Abrede stellen. Jeder Kolonist, mit Ausnahme der Tagelöhner, soll jährlich 4 Gulden Schutz- und Wegegeld entrichten. Wenn jeder der 7 Kolonisten 5 Zugstücke, 5 Kühe und 5 Stück Schmalvieh besitzt, kam man mit dem Vieh der Tagelöhner auf 130 Stück.

Letztendlich bat die Gemeinde Gutmadingen des Weiteren, dass denjenigen Gemeinden oder sonstigen Holzkäufern, welche von gnädigster Herrschaft von Zeit zu Zeit Holz erhalten, zur Abfuhr solche Wege angewiesen werden möchten, durch welche dieselben am unschädlichsten mit ihren Fuhrn durchkommen. Um nun den eigentlichen Schaden, worüber von Gutmadinger Seite geklagt wurde, näher einzusehen, fand man für notwendig, am kommenden Tag eine Abschätzung der verkarrten und zum Teil durch das Wartenberger Vieh abgefrätzten (abgegrasten) Wiesen durch die Schätzer von Neudingen vornehmen zu lassen.

Zum Schluss wurde noch angemerkt, dass die Klage übertrieben und unnachbarlich zu sein scheint, da die meisten Wiesen ohnehin von der schlechtesten Gattung und nur als Holzwiesen zu betrachten sind. Daher falle der angebliche Schaden voraussichtlich nicht beträchtlich aus.

Für die Holzfuhrten gab es zwar keinen regulären Weg über die Wiesen, doch Hochfürstlich Gnädigste Herrschaft konnte sich in dieser Sache bei Holzverkäufen die Hände nicht binden lassen. Es liege den Gutmadingern von sich aus daran, die Holzfuhrleute abzutreiben, selbige zu pfänden, bzw. zur obrigkeitlichen Strafe zu bringen, um dadurch den angeblichen Schaden zu verhüten.

Der Herrschaftliche Revierjäger Joseph Ganter sah dieses Klagwerk ebenfalls für nicht so wichtig und vielmehr für unnachbarlich an, weil die Gutmadinger, wenn auch nur ein einziges Stück Vieh den Kopf aus der Waldung in ihre Wiesen streckt, solches auf der Stelle pfänden und auf Schadenersatz pochen. Es sei nicht zu verhindern, dass bei 130 Stück Vieh einmal das eine oder andere Stück Vieh aus dem Wald auf die Wiesen auslaufe. Und wenn die Holzabfuhr bei trockener Witterung geschehe, sei der Schaden bei weitem nicht so hoch wie Franz Hirt angab. Es wurde von Seiten der Obrigkeit festgelegt, dass die Gemeinde Gutmadingen und Franz Hirt bessere Beweise vorlegen sollen. Die Wartenberger sollen zur Vermeidung von Schäden und eventuell damit verbundener Strafe mehr Sorgfalt walten lassen.

Die Kosten der Beugscheinung hatten die Gemeinde und Franz Hirt zu tragen, weil sie sie angefordert haben. Sie tragen gewissermaßen die größte Schuld an den Schäden, weil sie keinen Zaun errichteten.

Am 27. April 1884 wurde vor versammelter Gemeinde von 42 anwesenden Bürger der Wunsch geäußert, auch diesen Sommer wieder eine allgemeine Viehweide nach Verhältnissen der Bürgerklassen auszumitteln. So durfte ein Tagelöhner 2 Stück, ein Stümpler 3 Stück, ein Vierstücker 3 Stück, ein Fünfstücker 4 Stück, ein Sechsstücker 4 Stück, ein Siebenstücker 5 Stück, ein Achtstücker 5 Stück, ein Neunstücker 6 Stück und ein Elfstücker 8 Stück Vieh austreiben und im Nachsommer jeder so viel er hat.

1798 stritten die Gemeinde und Pfarrer Wilhelm um den Genuss der Schafweide, weil die Gemeinde die Schafweide an Interessenten verpachtete. Dem Pfarrer wurde im Vergleich zuerkannt, dass er das Recht habe, halb so viele Schafe wie der stärkste Bauer auf die Schafweide zu treiben bzw. er so viele Ausschläge zu seinem Nutzen verpachten darf. Hatte der größte Bauer das Recht 8 Schafe auf die Weide zu treiben, so durfte der Pfarrer 4 Schafe auf die Weide treiben. Laut Urbarium von 1795 durfte er sogar so viele Schafe auf die Weide treiben wie der stärkste Bauer.

1811 gingen Allmendfelder in den Besitz der Bauern über. Dafür übernahmen sie die Gemeindeabgaben. Die Anzahl und Größe der Felder waren von der Anzahl der Ausschläge abhängig. So erhielten große Bauern viel und kleine Bauern und Tagelöhner kaum Feld. 1832 erging eine neue Verordnung über die Allmendverteilung, die zu Gunsten der Kleinbauern war. In einer Abstimmung waren 2/3 der Bauern für diese Neuverteilung. Das Bezirksamt lehnte dies jedoch ab, da die bisherigen Allmenden schon seit über 20 Jahren im Privateigentum waren. Daraufhin wurde der Klageweg beschritten. 1834 gab es 12 Bauern, 7 Bürgler und 25 Tagelöhner. Seit 1811 wurden für insgesamt etwa 3.000 G. Ausschläge verkauft. Bei allen diesen Verkäufen wurde die Verbindlichkeit zur Übernahme der Baufrüchte den Käufern übertragen.

Die Minderbegüterten verlangten, dass die Allmendweiden nach Köpfen und nicht nach Ausschlagsberechtigungen verteilt werden. 1834 erging der Beschluss, dass der Tag- und Nachtweidallmend zu Gutmadingen mit 223 Jauchert unter sämtliche Genussberechtigte zu gleichen Teilen verteilt werde. Michael Birk und mit ihm 32 Konsorten, welche dafür gestimmt, und verlangt haben, dass die Ross- und Stierallmende zu Gutmadingen, welche am 28. März 1811 den Inhabern der 117 Ausschläge als Entschädigung für ihre wohlangebrachte Gerechtsame zuerkannt und unter sämtliche Bürger zur Kultur und zum Genuss verteilt werden sollen. Mit diesem Verlangen wurden sie mit der Begründung abgewiesen, dass den Inhabern der 117 Ausschläge diese

223 Jauchert Allmenden als Entschädigung für ihre wohlhergebrachte Weidgerechtigkeit verbleiben, und sie befugt sein sollen, solche wie bisher, oder nach einem unter ihnen stattfindenden Übereinkommen zu benutzen und zu genießen. Die Kosten der Klage hatten Michael Birk und Konsorten zu tragen. Dagegen wurde seitens der Kleinbauern der Rekurs (Einspruch) angemeldet. In diesem Rechtsstreit wurde sogar das Innenministerium eingeschaltet. Die nach Verordnung von 1811 vorgenommene Allmendverteilung blieb bestehen.

1847 wurde von der Obrigkeit angeregt, dass die Bürgergenussteile (Allmendfelder) von bisher 94 auf 84 gesenkt werden sollen. In einer Bürgerversammlung wurde dieser Plan abschlägig beschieden, so dass es bei 94 Bürgergenussteilen blieb. Wie wir es von unseren Eltern her noch kennen erhielt jeder Bürger einen sogenannten „Alme“, der bis zum Tode bewirtschaftet oder auch verpachtet werden durfte. Darunter versteht man im 19. Jh. den Bürgergenussteil.

1862 wurden vom Oberamt derselbe Antrag wieder gestellt, den Bürgergenuss von 94 auf 84 Genussteile zu beschränken. Mit 5 gegen 3 Stimmen war der Gemeinderat dafür. Die Bürgerversammlung allerdings mit 57 gegen 11 Stimmen dagegen. Die Genussteile beinhalteten auch Holz und Torf. Es waren 2½ Morgen Allmendfeld, 3½ Klafter (14 Ster) Holz, 6 000 Stück Torf und der Birchengrasnutzen. Die „Birche“ ist ein Gewinn im Unterhölzer Wald. Der Pfarrer und der Lehrer besaßen den Ehrenbürgernutzen.

Vom Oberamt wurden allerdings Bedingungen gestellt:

1. Alle vorhandenen Bäume welche sich auf den Allmenden befinden, werden für die Gemeinde vorbehalten, welche während einem Jahr weggeschafft werden, und es hat der Besitzer des Grundstücks auf dem ein Baum steht, keine Entschädigung anzusprechen.
2. In der „Rothlauben“, wird jedem Bürger zur Auflage gemacht, sein Stück Feld auszudohlen und trocken herzustellen, ohne von der Gemeinde eine Entschädigung anzusprechen.
3. In der „Rothlauben“ muss im oberen Stücke auf der oberen Seite zwischen der Rothlauben und Mathias Happles Acker ein Fahrweg von 10 Fuß breit liegen bleiben.
4. Es darf kein Weg, welcher durch den Allmend zieht bei Strafvermeidung aufgefahren und angeblümt (angesät) werden.
5. Der auf dem Gewinn Gießen angelegte Weg darf jederzeit befahren werden Der Grasnutzen auf diesem Weg darf jedoch von den Besitzern der Allmende benutzt werden.
6. Die Gräben welche sich auf den Allmenden vorfinden müssen von den Besitzer unentgeltlich geöffnet werden.
7. Jeder Bürger muss die ihm zugefallenen Allmende gehörig ausmarken.

Nachdem nun gegen diese Verhandlung von Seiten der Gemeinde keine Einsprache erhoben wurde, wurde zur Ziehung geschritten, und zwar so, dass ein Knabe die Namen der Genussberechtigten Bürger zog, und sodann jeder Bürger aus einer Urne die Losnummer worauf die zu diesem Los gehörenden Güter verzeichnet waren.

Am 6. Oktober 1877 erschien Ignaz Wiedmann von Gutmadingen und erhob nachstehende Klage gegen den Gemeinderat.

„Unterm 29. September des Jahres erhielt der ledige Peter Huber den gesamten Allmendgenuss vom Gemeinderat zugewiesen, bestehend in 1½ Morgen Ackerland und Wiesen, 3 Klafter Buchenholz, 106 Stück halbmétrige Wellen und 6 000 Stück Torf. Peter Huber habe weder einen eigenen Haushalt noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung, und wenn er mir auch im Bürgerrechtsrang vorgeht, so hätte er doch wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 106 der Gemeindeordnung zum Allmendgenuss nicht zugelassen werden dürfen. Ich selbst habe angeborenes Bürgerrecht, bin 27 Jahre alt, ledig, Schuhmacher und betreibe mein Geschäft seit fünf Jahren auf eigene Rechnung. Ich bin der nächste im Rang und so gebührt mir der Allmend des Peter Huber, da ich ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreibe Huber dagegen lediglich landwirtschaftlicher Gehilfe seines Vaters Josef Huber ist. Ich bitte Verhandlung pflegen und sodann erkennen zu wollen, dass der Gemeinderat Gutmadingen schuldig ist, mir den Allmendgenuss des Peter Huber zuzuweisen und die Kosten des Verfahrens zu tragen habe“.

Vom Amt Donaueschingen wurde deswegen Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Donnerstag den 8. November vormittags 10 Uhr anberaumt, hierzu der Kläger sowie der beklagte Gemeinderat, letzterer durch einen Bevollmächtigten vertreten, mit der Aufforderung vorgeladen, etwaige weitere Verteidigungsmittel und Beweise in der Tagfahrt vorzubringen. Der Gemeinderat hatte sich zu äußern, ob der Vater des Peter Huber sich ausschließlich mit landwirtschaftlichem Betrieb oder auch mit Übernahme von Akkordarbeiten anderweitiger Art befasst. Ferner war die Quittungen über Bezahlung des Peter Huber wegen Arbeiten im Dorf und im Gemeindewald im Laufe des letzten Winters und dieses Frühjahres vom Gemeinderechner vorzulegen. Der Gemeinderat hatte dem Bezirksamt auch umgehend zu berichten, ob er dem Ignaz Wiedmann ein Bürgergenusslos zugewiesen habe oder nicht. Wie die Angelegenheit entschieden wurde ist unbekannt.

1916 wurde die Gemeinde verurteilt, Franz Xaver Münzer an Stelle des Landwirts Konrad Riedle von Hüfingen, wohnhaft in Bräunlingen, der mit einer Gutmadinger Bürgerstochter verheiratet war, in den Bürgergenuss einzuweisen. Dieser hatte bereits in Bräunlingen das Bürgerrecht erworben. Deshalb ruhte das Bürgerrecht in Gutmadingen bis zu seiner Rückkehr nach Gutmadingen. Der Bürgergenuss belief sich auf 90 Ar Allmendfeld, 12 Ster Holz und 6 000 Stück Torf.

Die Gemeinde wurde auch verurteilt, Adolf Huber anstelle des Dienstknechts Markus Münzer, der sich beim Bruder seiner Frau auf dem Schosenhof in Hüfingen aufhielt, in den Bürgergenuss einzuweisen, da der ständige Wohnsitz des Markus Münzer in Hüfingen war.

1923 wurde der Antrag des Lorenz Burger auf den Bürgergenuss zurückgewiesen, da der Landwirt Julius Hensler bereits im Besitz des Bürgerrechts war, obwohl er noch in Fürstenberg seinen Wohnsitz hatte, als er sich am 9. Dezember 1918 zum Eintrag ins Bürgerbuch anmeldete. Lorenz Burger war nachrangig erst am 29. Dezember 1918 ins Bürgerbuch eingetragen worden.

1890 wurde der Gemeinderat nach Ablauf der zehnjährigen Periode beauftragt, die Erneuerung des Anschlages des reinen Wertes der Bürgernutzungen vorzunehmen. Hinsichtlich des Vollzuges der in der Verordnung getroffenen Bestimmungen erging nähere Weisung:

1.
 1. Die aufzustellende Berechnung, sowie überhaupt alle hierauf bezüglichen Schätzungen und Bestimmungen hatte der Gemeinderat unter Beizug der gewählten Vertreter der Umlagepflichtigen und der berechtigten Steuerpflichtigen vorzunehmen.
 2. Die über die Berechnung und die dazu gehörigen Abschätzungen aufzunehmende schriftliche Beurkundung musste folgende Punkte nachweisen:
 - a. Der Umfang der Gesamtnutzung nach dem Ster oder nach dem sonst in Betracht kommenden Einheitsmaß eines anderen Genusses (1.000 Stück Torf) und den Gesamtwertanschlag desselben.
 - b. Den 10jährigen Durchschnittswert des Genusses einer der betreffenden Liegenschaften, eines Ster Holzes oder des sonst in Betracht kommenden Einheitsmaßes einer anderen Nutzung.
 - c. Die einzelnen auf der Gesamtnutzung ruhenden Lasten und deren Anschlag.
 - d. Den nach Abzug der Lasten sich ergebenden reinen Wert des Genusses einer der betreffenden Liegenschaften, eines Ster Holzes oder des sonstigen Einheitsmaßes einer anderen Nutzung.
 - e. Die Zahl der Berechtigten und bei Berechtigung von verschiedenem Umfang das Maß der Berechtigung.
 - f. Endlich den reinen Genusswert der den einzelnen Berechtigten zustehenden Nutzung.
 3. Beim Vollzug der Schätzung war zu berücksichtigen, dass die festzustellenden Werte Durchschnittswerte sein sollen, dass deren Anschlag sich somit weder auf die besonders günstigen noch auf die besonders schlimmen einzelnen Jahresergebnisse gründen darf, und dass bei Feststellung des Jahresertrags nicht etwa einzelne in der einen oder anderen Richtung hervortretende Einzelnutzungen, beispielsweise einzelne besonders ertragsfähige

Allmendgrundstücke oder solche, die ausnahmsweise geringen Ertrag abwerfen, besonders berücksichtigt werden dürfen.

4. Was die erwähnten Lasten betrifft, so waren zu solchen besonders zu zählen: die von den Allmendgrundstücken zu zahlenden öffentlichen Abgaben, Kosten der Feldbereinigung, der Einrichtung und Unterhaltung der Wässerungsanlagen bezüglich der Gemeindegemeinschaften, welche sich in dem Genuss der Bürger befinden, die Gabholzmacherlöhne, Gabholzabfuhrkosten usw.
5. Wenn in einer Gemeinde verschiedene Klassen von Nutzungsberechtigten vorhanden sind, so müsse der Wertanschlag für jede einzelne Klasse gesondert ermittelt, und der reine Genusswert der Nutzung jeder Klasse mit Berücksichtigung der jeder einzelnen Klasse obliegenden Lasten gesondert festgestellt werden.

1897

Von den unter die Bürger zum Genuss verteilten Allmendstücken, welche an den fürstlichen Walddistrikt Unterhölzerwald grenzen, haben sich etwa 24 auf einem schmalen Streifen längs dieses Waldes mit Eichen besamt und sind hier jetzt mit jüngerem und älterem Holze bestockt. Eine nennenswerte Ausdehnung hat die Waldbestockung nur auf einem Allmendteile, dessen Holzwert ca. 80 Mark beträg. Die übrigen Allmendstücke haben nur geringen Holzbestand. Wie nun Herr Bürgermeister Heizmann mitteilte, soll bei der Verteilung des Allmends im Jahr 1847 die Gemeinde beschlossen haben, dass das auf den Allmendstücken etwa sich ergebende Holz nicht den Genussberechtigten, sondern der Gemeinde zufalle. Wenn dieser Gemeindebeschluss, in der Gemeindegemeinschaft bis jetzt nicht aufgefunden, keine Gültigkeit mehr hat, so teilen wir vollständig die Ansicht Gr. Bezirks Amtes, dass die Allmendbesitzer nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, den Holzbestand zu entfernen. Es würde sich dann empfehlen, den Genussberechtigten die Auflage zu machen, die Allmendstücke innerhalb Jahresfrist auszustocken (zu roden) und in Zukunft als Wies- oder Ackerfeld zu erhalten.

Schutz eines bemerkenswerten Baumes in Gutmadingen

Nach Bezirksamtlicher Verfügung vom 16.4.1934 wurde die Beseitigung sowie Beschädigung des auf Lgb. N. 15 stehenden Birkenbaumes verboten. Der Eigentümer des betreffenden Grundstücks, Wilhelm Münzer, sei derzeit damit beschäftigt, sein Grundstück mit einem Betonsockel und Drahtgeflecht einzuzäunen. Münzer hatte, um den Betonsockel ausführen zu können, den Birkenbaum durch abhauen einiger Wurzeln beschädigt, worüber dem Bad. Bezirksamt Anzeige erstattet wurde. Den Arbeitern wurde eine weitere Beschädigung des Baumes unter allen Umständen verboten. Es sei aber anzunehmen, dass die Arbeiten trotzdem fortgesetzt werden.

In einem Schreiben vom 13. Mai 1931 wird dem Karl Weiß, dem Julius Hensler und dem Franz Josef Keller der Pachtvertrag für Grundstücke am „Kapf“, ob dem „Himmlinger“, im „Kreyenloch“ und am Wolfhag gekündigt, weil Allmendfelder an die Gutehoffnungshütte verkauft wurden.

Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht und um Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts.

In dieser Akte sind ausschließlich Anträge von Gutmadinger Bürgern von 1900 bis 1947 um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, nachdem sie das 25. Lebensjahr vollendet hatten.

Es sind:

Josef Martin, Johann Evangelist Hirt, Alfred Troll, Martin Häußle, Markus Huber, Ignatz Wiedmann, Wilhelm Martin, Albert Vöck, Joseph Münzer, Markus Münzer, Karl Keller, Eduard Burger, Wilhelm Hirt, Joseph Scherzinger, Thomas Burger, Anton Martin, Joseph Maier, Karl Huber, Anton Scherzinger, Balthasar Münzer, Wilhelm Gleichauf, Andreas Keller (Sohn des Landwirts Ignaz Keller geboren am 22. Dezember 1882, zur Zeit wohnhaft in Urnäsch, Kanton Appenzell), Emil Egle (hatte sich für 377,20 RM eingekauft), Karl Ohnmacht infolge Heirat nach Gutmadingen usw.

Markus Münzer, geb. am 10. 3. 1878 zu Gutmadingen, wurde in Bad Dürkheim am 12. Juni 1922 als Bürger aufgenommen. Er wurde aus der Bürgerliste gestrichen.

Einige Bürger stellten während der Herrschaft der Nationalsozialisten ihren Antrag mit „Deutschem Gruß“ oder „Heil Hitler. Die meisten Antragsteller verzichteten aber auf diese besondere „Höflichkeit“.

Wilhelm Gleichauf erlaubte sich 1946, an den Wohlwöblichen Gemeinderat die Bitte um Aufnahme seines Sohnes Gustav Gleichauf, geb. 1.8.1907, in die Bürgerliste zu stellen. *„Mein Sohn ging im Frühjahr 1928 zur Polizeischule. Er ist dann im Jahr 1938 auf Lebzeiten verpflichtet worden. Von da an waren wir der Auffassung, dass es für meinen Sohn zwecklos sei, sich in die Bürgerliste aufnehmen zu lassen. Durch den Krieg hat sich die Sache etwas geändert. Bitte deshalb für meinen Sohn Gustav Gleichauf um Aufnahme in die Bürgerliste. Für die Kosten wird der Unterzeichnete aufkommen“.* Der Antrag wurde genehmigt.

Verzeichnis der Allmendgenussteile, wie sie 1923 verteilt waren, soweit sich dieses noch feststellen ließ. Zu Grunde gelegt wurde das Verzeichnis vom Jahr 1857, nach dem die Genussteile unter die Bürger verlost wurden. Seit dem Jahr 1857 wurde das Verzeichnis nicht regelmäßig weitergeführt. Auch sind im Besitz der Felder verschiedene Veränderungen vorgenommen worden. Die Auflistung wurde so gut wie möglich berichtigt. Der Teil auf Hühnerbühl wurde im Jahr 1870 laut Protokoll vom 17. März 1870 an die Gemeinde abgetreten. So wurde auch im „Krayloch“ ein Waldtrauf und gegen „Wolfhag“ ein Teil Allmend zu Wald angelegt. Dagegen wurde der Acker im Schliffengrund mit 83,25 Ar zu Allmenden aufgeteilt.

Im Zuge der Gleichberechtigung kamen um 1950 auch die Frauen in den Allmendgenuss in der Größe von 18 Ar. Mancher Bürger / manche Bürgerin war verstorben bevor er / sie ihn antreten konnte. Beim der freiwilligen Landtausch im Jahre 1971 wurden das Allmendrecht aufgehoben und die Besitzer entschädigt.